

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)**

17 (25.4.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582726](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582726)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Viertelsähr. Pränumer.-Preis: 50.

1878. Donnerstag, 25. April. № 17.

## Gefundene Sachen.

1 Paar neue Zwirnhandschuhe, 2 Kinderhandschuhe, 1 Beutel mit einer Summe Geld, 2 Schlüssel, 1 Mütze.

## Bekanntmachungen.

Für die in Folge des Kasernenbrandes in der Stadt untergebrachten 459 Mann Soldaten werden Räumlichkeiten, welche sich zur Einrichtung von dauernden Massenquartieren eignen, gesucht. Besitzer solcher Räumlichkeiten, welche die letzteren zu dem gedachten Zweck zur Verfügung stellen wollen, werden aufgefordert, **bis zum 26. d. Mts.** ihre bezüglichen Offerten unter Angabe der von ihnen aufzunehmenden Mannschaftszahl und der pro Mann und Tag zu stellenden Preisforderung oder eines pro Jahr zu bemessenden Miethpreises auf dem Rathhause einzureichen.

Gleichzeitig wird beabsichtigt, einen Theil der vom 6. bis 18. Mai einzuquartierenden 1027 Mannschaften in Massenquartieren unterzubringen. Einwohner, welche zur Aufnahme von Soldaten bereit sind, wollen sich gleichfalls **bis zum 26. d. Mts.** auf dem Rathhause melden und ihre Anerbietungen machen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 April 17.  
v. Schrenck.

## Gewerbeschule.

Das neue Schuljahr in der Gewerbeschule beginnt Sonntag, den 28. April.

Unterricht wird ertheilt:

am **Sonntag**, von 8—10 Uhr morgens im Zeichnen in 3 Abtheilungen; am Montag und Donnerstag, abends von 8—9 Uhr, in den übrigen Lehrgegenständen ebenfalls in 3 Abtheilungen.

Anmeldungen zum Besuch der Schule nimmt der Professor Harms in seiner Wohnung (Huntestraße 1) entgegen. Als Unterrichtslocal dienen Räume der Stadtknabenschule am Waffeplatz.





**Magistrat, Stadtrath und Gesamtstadtrath.**

Sitzung am 16. April 1878.

Es wurde verhandelt:

**I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:**

1. Es wurde beschlossen, den Lehrer der Realschule Dr. Klatt zu Ostern d. J. aus dem städtischen Schuldienste zu entlassen. An seiner Stelle wurde der Candidat Markschffel in Eckstädt als Lehrer der Realschule zunächst auf 1 Jahr mit einem Gehalte von 1800 *M.* gewählt. Derselbe hat sich zu verpflichten, nachdem nach Verlauf eines Jahres sein Gehalt auf 2100 *M.* erhöht sein wird, noch mindestens fernere 2 Jahre im städtischen Schuldienste zu verbleiben;

**II. vom Gesamtstadtrath:**

2. An Stelle der mit dem 1. Mai d. J. aus dem Schätzungs-Ausschuß austretenden Mitglieder wurden in denselben gewählt bezw. wieder gewählt: Bezirksvorsteher Witte, Proprietär Geber, Registrator Dehlmann, Regierungsrath von Buttler und Kaufmann Hornbüffel.

3. Hinsichtlich der Eingabe des Obergerichtsraths Deeken um Entlassung als Mitglied des Schätzungs-Ausschusses war man der Ansicht, daß dem Antrage nicht stattzugeben sei.

4. Die Rechnung der Wegecasse pro Mai 1876/77 wurde nach den Anträgen der Decisionscommission, wie sie in der Anlage näher ausgeführt sind, festgestellt.

5. Für die Vertretung der Lehrerin Fräulein Rosenhagen vom 14. Januar bis Ostern d. J. wurden 312 *M.* nachbewilligt.

6. Der Beschluß des Stadtraths vom 12. v. Mts., betr. Austausch von Gründen der städtischen Kaserne gegen solche des Wirths Suding wurde in zweiter Lesung wiederholt.

7. Der Stadtrath wurde von dem Resultat der amtsgerichtlichen Verhandlungen in Betreff des Enteignungsverfahrens gegen den Wirth Aug. Harms hieselbst in Kenntniß gesetzt und erklärte sich mit der Auszahlung der festgesetzten Entschädigungssumme ad 500 *M.* einverstanden.

8. Für verschiedene vom Realschuldirektor Strackerjan angeordnete Ausbesserungen wurden die beantragten 400 *M.* zwar nachbewilligt, hierbei aber die Erwartung ausgesprochen, daß in Zukunft derartige Ausbesserungen nur auf Anordnung des Magistrats oder des betreffenden Departementairs vorgenommen würden.

9. Das Gesuch der Wwe. Bauer hieselbst, welche einen Theil der dem Fräulein Schulze gehörigen an der Ofenerstraße belegenen Immobilien gekauft hat, wurde mitgetheilt und darauf beschlossen, den auf den Immobilien des Fräulein Schulze haftenden städtischen Canon und die Erbziins-Gefälle ganz auf den dem Fräulein Schulze verbliebenen Grundstück zu legen.



10. Für die Abtretung eines Areals an der Gaststraße, seitens des Bildhauers Högl wurde die Summe von 1200 M. bewilligt.

Die **städtische Badeanstalt** an der oberen Hunte ist vor einiger Zeit auf 3 Jahre verpachtet worden. Da die Kenntniß der der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen für Manchen von Interesse sein wird, so werden dieselben nachstehend veröffentlicht:

**Bedingungen für die Verpachtung der städtischen Badeanstalt an der oberen Hunte.**

§ 1. Die Verpachtung betrifft die Nutzung und den Betrieb der Badeanstalt während der Badezeit (§ 3) in den einzelnen Pachtjahren.

§ 2. Der Pachtvertrag geschieht auf 1 und auf 3 Jahre.

§ 3. Der Pächter hat die Badeanstalt dem Publikum während der Badezeit vom 1. Juni bis 1. Oct. zur Benutzung offen zu halten, vorbehaltlich des Rechts des Magistrats, die Badezeit den Umständen nach bis zum 15. Oct. zu erstrecken.

§ 4. Der Pächter übt unter Obergewalt des Stadtmagistrats, dessen Anordnungen in Bezug auf die Badepolizei er zu befolgen und zu beachten hat, die volle Aufsicht über die Badeanstalt, und hat er sich nicht allein angelegen sein zu lassen, die nöthige Ordnung beim Baden aufrecht zu erhalten, sondern auch die Anstalt vor Beschuldigungen und Verunreinigungen zu schützen.

§ 5. Vor allen Dingen hat der Pächter das Baden selbst zu beaufsichtigen. Er muß, so lange gebadet wird, ununterbrochen an der Badestelle sein und ein genaues Auge darauf halten, daß die Badenden nicht in Gefahr gerathen. Tritt Gefahr ein, so muß er sofort zur Rettung bereit sein. Zu dem Ende hat sich der Pächter auf seine Kosten ein gutes Boot an der Badestelle zu halten.

§ 6. Dem Pächter wird gestattet, während der Badezeit in der Anstalt den Badenden Bier und geistige Getränke zu verabreichen, indessen wird ihm zur Pflicht gemacht, für diesen ihm zugestandenen Wirthschaftsbetrieb eine besondere Person auf seine Kosten anzustellen und zu halten, so daß er keinen Augenblick von der Aufsichtsführung beim Baden abgezogen wird.

§ 7. An Gebühr für die Benutzung der Badeanstalt darf der Pächter von den Badenden erheben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. als Abonnent für die ganze Badezeit<br>unter Benutzung der Einzelzellen . . . | 3 M. — 3 |
| 2. für ein einzelnes Bad bei Benutzung<br>einer Zelle . . . . .                  | — „ 20 „ |



Das Baden unter Benutzung der gemeinschaftlichen Aus- und Ankleide-Zelte ist frei.

§ 8. Für Lieferung, Aufbewahrung und Reinigung der Badeutensilien darf der Pächter von den Badenden eine Vergütung nach folgender Tare nehmen:

1. für Lieferung eines Handtuchs:
  - a) für ein einzelnes Mal . . . . . — M. 5 —
  - b) im Abonnement für die ganze Badezeit . . . . . — " 75 "
2. für Lieferung einer Badehose wie sub 1
3. für Aufbewahren und Reinigen von Handtuch und Badehose oder eines dieser Gegenstände im Abonnement . . . . . 1 " — "

§ 9. Die Taren (§§ 7 und 8) sind vom Pächter an passenden, leicht sichtbaren und zugänglichen Stellen in der Badeanstalt anzuschlagen.

§ 10. Pächter hat für die gehörige Reinhaltung der Badeanstalt zu sorgen, auch ist derselbe verpflichtet, etwa nöthig werdende Reparaturen, welche einzeln nicht mehr als 3 M. kosten, auf seine Kosten beschaffen zu lassen. Er untersteht auch in dieser Beziehung dem Stadtmagistrat und muß er dessen bezüglichen Anordnungen unweigerlich und ungesäumt Folge leisten. Etwa hervortretende Mangelpöste und Schäden an der Anstalt hat der Pächter fördernd zur Kenntniß des Magistrats zu bringen. Jedes Mal zu Ende der Badezeit wird Seitens des Magistrats eine Besichtigung der Badeanstalt zum Zwecke der Feststellung dessen, was dem Pächter etwa zur Last zu legen sei, vorgenommen werden.

§ 11. Die Pachtsumme wird jedes Mal zum 15. Aug. in einer Summe an den Stadtcämmerer bezahlt.

§ 12. Pächter hat zur Sicherung der Stadtcasse einen dem Magistrate genügenden Bürgen, welcher auf die Einrede der Theilung und Vorausklage verzichtet und als Selbstschuldner dasteht, zu stellen. Derselbe haftet für die pünktliche Zahlung der Pachtsumme und die Einhaltung der übrigen Bedingungen. Der Magistrat reservirt sich übrigens außerdem das Recht, die Anstalt auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten, falls Letzterer es an der erforderlichen Sorgfalt in der Aufsichtsführung ermangeln lassen oder sonst seine Pflicht versäumen sollte.

§ 13. Da die Persönlichkeit des Pächters wesentlich in Betracht kommt, so bleibt es lediglich dem Ermessen des Magistrats anheimgestellt, ob einem und welchem der Bietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Jeder Bietende haftet 6 Wochen für sein Gebot.

---

Verantwortlicher Redacteur Weseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.